

CLEARINGSTELLE EEG

Votum zum Kombinationsverbot des EEG 2012 bei Einsatz von Biogas und Bioabfallgas in einer Anlage

Die Clearingstelle EEG hat im **Votum 2016/5** Fragen zum Einsatz mehrerer Gasarten in einem BHKW und insbesondere zum sogenannten **Kombinationsverbot gemäß § 27a Absatz 4 EEG 2012** beantwortet.

Von Elena Richter

Im **Votum 2016/5** (abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2016/5>) wurde geklärt, dass es trotz des sogenannten **Kombinationsverbots** aus § 27a Absatz 4 EEG 2012 möglich ist, in einem BHKW sowohl Biogas gemäß § 27 EEG 2012 aus einem Fermenter als auch Bioabfallgas gemäß § 27a Absatz 1 EEG 2012 aus einem anderen Fermenter im selben BHKW einzusetzen und die aus den jeweiligen Gasarten gewonnenen Strommengen getrennt zu vergüten.

möglich ist hingegen, für die 10 Prozent Strom- beziehungsweise Gasmenge aus anderer Biomasse im Sinne der BiomasseV die erhöhte einsatzstoffbezogene Vergütung nach § 27 Absatz 2 EEG 2012 zu erhalten (für weitere Beispiele siehe Seite 13 f. des Votums).

Auch Einsatz von Biogas, Bioabfallgas und Deponiegas in einem BHKW und getrennte Vergütung möglich

In einem BHKW kann zudem neben Biogas und Bioabfallgas aus verschiedenen Fermentern zum Beispiel auch Deponiegas gemäß § 24 EEG 2012 eingesetzt werden. Dies untersagt weder § 27a Absatz 4 noch eine sonstige Vorschrift des EEG 2012. Die Vorrichtungen zur Deponiegaserfassung (Deponie, Gasbrunnen etc.) gehören allerdings nicht zur „Anlage“ im Sinne des EEG. In dem konkreten Fall, der im **Votum** zu begutachten war, bestand die EEG-Anlage daher nur aus dem BHKW sowie den beiden Fermentern.

Vergütungsermittlung

Werden Biogas, Bioabfallgas und Deponiegas im selben BHKW beziehungsweise in derselben EEG-Anlage verstromt, ist für die Ermittlung der je Stromart anwendbaren Vergütungsschwellen jeweils die (gesamte) Bemessungsleistung der Anlage zugrunde zu legen. Es können also keine „Teilbemessungsleistungen“ für die unterschiedlichen Stromarten gebildet werden (siehe Seite 18 f. des Votums). Die Ermittlung der Vergütungen für die unterschiedlichen Stromarten setzt selbstverständlich voraus, dass die jeweiligen Gas- und Strommengen eindeutig gemessen beziehungsweise bestimmt werden können.

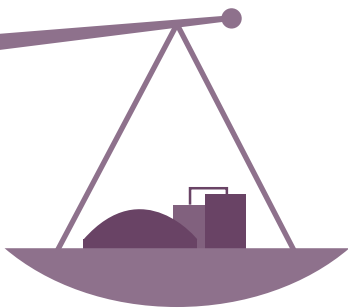
Vergleich zum EEG 2014 und EEG 2009

Das **Kombinationsverbot** aus § 27a Absatz 4 EEG 2012 für die Bioabfallvergärung (das gemäß § 27b Absatz 2 EEG 2012 auch bei der Sondervergütung für Güllekleinanlagen gilt) wurde im EEG 2014 unverändert übernommen (siehe § 47 Absatz 5 EEG 2014). Ähnliches gilt für das EEG 2017 (siehe § 44b Absatz 5 EEG 2017).

Für den Erhalt des NawaRo- oder des Gülle-Bonus des EEG 2009 gelten hingegen strengere Anforderungen, und so kann in einer Anlage nicht zugleich Strom aus Bioabfällen gewonnen werden, die keine rein pflanzlichen Nebenprodukte sind (sogenanntes strenges Ausschließlichkeitsprinzip, Anlage 2 Nummern I.a und VII.2 EEG 2009). Seit dem 1. Januar 2012 ist jedoch wieder möglich, auf demselben Betriebsgelände andere Biomasseanlagen zu betreiben, die zum Beispiel Strom beziehungsweise Gas aus Bioabfällen erzeugen (§ 100 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2014 und § 66 Absatz 3 EEG 2012, denen zufolge Anlage 2 Nummer I.c EEG 2009 nicht mehr anzuwenden ist). ◀

Keine Kombination beider Vergütungen für dieselbe Strom- bzw. Gasmenge

Denn das **Kombinationsverbot** untersagt lediglich, die Vergütungen nach § 27 und § 27a EEG 2012 für dieselbe Strom- beziehungsweise Gasmenge zu kombinieren. Es stellt also klar, dass die Vergütung für Bioabfälle (§ 27a EEG 2012) gegenüber der „regulären“ Biogasvergütung (§ 27 EEG 2012) eine spezielle Sondervergütung ist. Daher kann zum Beispiel Strom aus Biogas, das in einem Fermenter zu 90 Prozent aus Bioabfällen gemäß § 27a EEG 2012 und zu 10 Prozent aus anderer Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung (BiomasseV) erzeugt wurde, nur zu 100 Prozent gemäß § 27a EEG 2012 vergütet werden. Nicht



Autorin

Elena Richter

Mitglied der Clearingstelle EEG

Charlottenstr. 65 · 10117 Berlin

Tel. 030/206 14 16-0

E-Mail: post@clearingstelle-eeg.de